

Geschäftsordnung

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung wird durch den Vorstand des Fördervereins der Grundschule Wallendorf in Schkopau/OT Wallendorf, im folgenden Verein genannt, erlassen und erweitert die Bestimmungen der Satzung. Sie gilt für alle Mitglieder des Vereins.

2. Führung der Geschäfte

Die Geschäfte der Mitglieder des Vereins werden durch den Vorstand gemäß § 9 und durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 der Satzung im Rahmen ihrer Zuständigkeit geführt.

3. Vorstand

Der Vorstandsvorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Vorstand gem. §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht vertretungsberechtigt, haben in den Vorstandssitzungen jedoch volles Stimmrecht.

Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Sprecher des Vorstandes und berufen Vorstandssitzungen ein. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 10 Tagen einzuladen. Zu außerordentlichen Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangt. Der Vorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse und laufende Verwaltungsangelegenheiten auch auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach ordnungsgemäßer Ladung anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Einnahmen und Ausgaben

Die Aktivitäten des Vereins werden getragen durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen. Über geleistete Geldspenden stellt der Vorstand auf Anforderung eine Spendenbescheinigung aus.

Der Vorstand erstellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan über die voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Vereines und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

Grundsätzlich agieren die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes im Rahmen des Haushaltsplanes nach dem Vier-Augen-Prinzip. Sämtliche Rechtsgeschäfte müssen durch das Vereinsvermögen gedeckt sein. Für einzelne Rechtsgeschäfte und Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 € sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder auch allein zeichnungsberechtigt.

5. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am 21.01.2015 in Kraft.